

GESETZBLATT

FÜR BADEN-WÜRTTEMBERG

1963

Ausgegeben, Stuttgart, Donnerstag, 11. Juli 1963

Nr. 11

Tag	Inhalt:	Seite
6. 6. 63	Verordnung des Kultusministeriums zur Änderung der Naturschutzverordnung	83

Verordnung des Kultusministeriums zur Änderung der Naturschutzverordnung

Vom 6. Juni 1963

Auf Grund der §§ 2, 5, 11, 19 und 26 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821) in der Fassung des Gesetzes vom 1. Dezember 1936 (RGBl. I S. 1001) und § 6 des bad.-württ. Gesetzes zur Ergänzung und Änderung des Reichsnaturschutzgesetzes vom 8. Juni 1959 (Ges. Bl. S. 53) sowie § 5 Abs. 3 des Landesverwaltungsgesetzes vom 7. November 1955 (Ges. Bl. S. 225) wird im Einvernehmen mit dem Innenministerium, dem Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Weinbau und Forsten und dem Wirtschaftsministerium verordnet:

§ 1

Die Verordnung zum Schutze der wildwachsenden Pflanzen und der nichtjagdbaren wildlebenden Tiere (Naturschutzverordnung) vom 18. März 1936 (RGBl. I S. 181) in der Fassung der Verordnung vom 16. März 1940 (RGBl. I S. 567) und der Verordnung des Kultusministeriums über Herkunftsnachweise für gefangene Wildvögel vom 12. September 1955 (Ges. Bl. S. 203) wird wie folgt geändert:

1. In § 4 wird anstelle der Nummern 1 bis 25 gesetzt:

1. Königsfarn, *Osmunda regalis* L.
2. Straußfarn, Trichterfarn, *Struthiopteris filicastrum* Al.
3. Hirschkugel, *Phyllitis scolopendrium* (L.) Newm.
4. Federgras, Pfiemengras, *Stipa* L., die folgenden Arten:
 - Haar-Pfiemengras, *Stipa capillata* L.
 - Federgras, *Stipa pennata* L.
 - Rauhgras, *Stipa calamagrostis* (L.) Wahlenb.

5. Drachenwurz, *Calla palustris* L.
6. Lilien, *Lilium* L., die folgenden Arten:
 - Türkenbund, *Lilium martagon* L.
 - Feuerlilie, *Lilium bulbiferum* L.
7. Schachblume, *Fritillaria meleagris* L.
8. Schneeglöckchen, *Galanthus nivalis* L.
9. Knotenblume, *Leucojum* L., die folgenden Arten:
 - Großes Schneeglöckchen, Märzenbecher, *Leucojum vernum* L.
 - Sommer-Knotenblume, *Leucojum aestivum* L.
10. Blaue Schwertlilie, *Iris sibirica* L.
11. Siegwurz, Schwertel, *Gladiolus* L., die folgenden Arten:
 - Sumpf-Siegwurz, *Gladiolus palustris* Gaud.
 - Wiesen-Siegwurz, *Gladiolus imbricatus* L.
12. Orchideen, *Orchidaceae* Lindl., alle Arten
13. Nelke, *Dianthus* L., die folgenden Arten:
 - Pfingstnelke, Felsennelke, *Dianthus gratianopolitanus* Vill.
 - Buschnelke, *Dianthus seguieri* Vill.
14. Seerose, *Nymphaea* L., Teichrose, Mummel, Nuphar Sm., die folgenden Arten:
 - Weißer Seerose, *Nymphaea alba* L.
 - Glänzende Seerose, *Nymphaea candida* Presl.
 - Gelbe Teichrose, Mummel, Nuphar *luteum* (L.) Sm.
 - Kleine Teichrose, Nuphar *pumilum* (Timm.) DC.
15. Christrose, Schwarze Nieswurz, *Helleborus niger* L.
16. Akelei, *Aquilegia* L., die folgenden Arten:

- Gewöhnliche Akelei, *Aquilegia vulgaris* L.
 Dunkle Akelei, *Aquilegia atrata* Koch
 Einsele's Akelei, *Aquilegia einseleana* Schultz
17. Anemone, Windröschen, Küchenschelle, *Anemone* L., die folgenden Arten:
 Großes Windröschen, *Anemone silvestris* L.
 Narzissen-Windröschen, Berghähnlein, *Anemone narcissiflora* L.
 Alpen-Anemone, Teufelsbart, Petersbart, *Anemone alpina* L. einschließlich der Unterart
 Schwefel-Anemone, *Anemone alpina* ssp. *sulphurea* (L.) Hegi
 Echte Küchenschelle, *Anemone pulsatilla* L.
 Frühlings-Küchenschelle, *Anemone vernalis* L.
 Nickende Küchenschelle, *Anemone pratensis* L.
 Heide-Küchenschelle, *Anemone patens* L.
 Große Küchenschelle, *Anemone grandis* (Wender.) Kern.
18. Frühlings-Adonisröschen, *Adonis vernalis* L.
19. Diptam, *Dictamnus albus* L.
20. Seidelbast, Kellerhals, Steinrösl, *Daphne* L., die folgenden Arten:
 Lorbeer-Seidelbast, *Daphne laureola* L.
 Kellerhals, Gemeiner Seidelbast, *Daphne mezereum* L.
 Steinrösl, Reckhöldele, *Daphne cneorum* L.
 Gestreifter Seidelbast, *Daphne striata* Trott.
21. Stranddistel, Seestrand-Mannstreu, *Eryngium maritimum* L.
22. Zwergrösl, *Rhodothamnus chamaecistus* (L.) Rchb.
23. Schlüsselblume, *Primula* L., die folgenden Arten:
 Aurikel, Platenigels, Gamsbleaml, *Primula auricula* L.
 Mehl-Primel, *Primula farinosa* L.
 Zwerg-Schlüsselblume, *Primula minima* L.
 Clusius-Schlüsselblume, *Primula clusiana* Tausch
24. Weißer Mannschild, *Androsace lactea* L.
25. Alpenveilchen, *Cyclamen europaeum* L.
26. Enzian, *Gentiana* L., alle Arten
27. Tarant, Blauer Sumpfstern, Sumpfenzian, *Swertia perennis* L.
28. Gelber Fingerhut, *Digitalis grandiflora* Mill. und *Digitalis lutea* L.
29. Läusekraut, *Pedicularis* L., die folgenden Arten:
 Vielblättriges Läusekraut, *Pedicularis foliosa* L.
 Karlszepter, *Pedicularis sceptrum-carolinum* L.
30. Edelweiß, *Leontopodium alpinum* Cass.
31. Edelraute, *Artemisia laxa* L.
2. In § 5 wird anstelle der Nummern 1 bis 8 gesetzt:
1. Wilde Tulpe, *Tulipa silvestris* L.
 2. Meerzwiebel, Blaustern, *Scilla* L., die folgenden Arten:
 Zweiblättriger Blaustern, *Scilla bifolia* L.
 Herbst-Blaustern, *Scilla autumnalis* L.
 3. Träubel, Traubenhyazinthe, *Muscari* L., die folgenden Arten:
 Traubenhyazinthe, Taubekröpfle, *Muscari racemosum* (L.) Mill.
 Übersehenes Träubel, *Muscari neglectum* Guss.
 Kleine Traubenhyazinthe, Bauernbüble, *Muscari botryoides* (L.) Mill.
 Schopfiges Träubel, *Muscari comosum* L. Mill.
 4. Maiglöckchen, *Convallaria majalis* L.
 5. Narzisse, *Narcissus* L., die folgenden Arten:
 Weiße Narzisse, *Narcissus poeticus* L.
 Gelbe Narzisse, *Narcissus pseudonarzissus* L.
 6. Frühlings-Krokus, Weißer Krokus, *Crocus albiflorus* Kit.
 7. Alle rosetten- und polsterbildenden Arten der Gattungen: Leimkraut, *Silene* L., Hauswurz, *Sempervivum* L., Steinbrech, *Saxifraga* L.
 8. Schlüsselblume, *Primula* L., die folgenden Arten:
 Stengellose Schlüsselblume, *Primula acaulis* (L.) Grubb.
 Duftende Schlüsselblume, *Primula veris* L.
 Hohe Schlüsselblume, *Primula elatior* (L.) Grubb.
 9. Schweizer Mannschild, *Androsace helvetica* (L.) Gaud.
3. In § 7 Abs. 3 werden anstelle des Wortes „Aufsichtsbeamten“ die Worte „zuständigen Stellen“ gesetzt.
4. In § 8 Abs. 2 Satz 3 wird anstelle der Worte „Aufsichtsbeamten und den Beauftragten für Naturschutz“ das Wort „Stellen“ gesetzt.
5. § 9 erhält folgende Fassung:
 „(1) Das Sammeln wildwachsender Pflanzen oder Teile von solchen für den Handel oder für gewerbliche Zwecke

ist nur mit schriftlicher Erlaubnis der unteren Naturschutzbehörde zulässig. Die Erlaubnis ist auf bestimmte Pflanzen oder Pflanzenteile, die gesammelt werden dürfen, und auf bestimmte Gebiete, in denen gesammelt werden darf, zu beschränken. Der Sammler hat die Erlaubnis beim Sammeln bei sich zu führen und den zuständigen Stellen auf Verlangen vorzuzeigen.

(2) Die Erlaubnis muß außer für die in §§ 4 und 5 genannten Pflanzen auch für folgende Arten versagt werden:

1. Schlangenmoos, Bärlapp, *Lycopodium L.*, die folgenden Arten:

Tannen-Bärlapp, *Lycopodium selago L.*
 Sprossender Bärlapp, *Lycopodium annotinum L.*
 Sumpf-Bärlapp, *Lycopodium inundatum L.*
 Keulen-Bärlapp, *Lycopodium clavatum L.*
 Flachgedrückter Bärlapp, *Lycopodium complanatum L.*
 Alpen-Bärlapp *Lycopodium alpinum L.*

2. Rippenfarn, *Blechnum spicant (L.) Roth.*

3. Eibe, *Taxus baccata L.*

4. Schwertlilie, *Iris L.*, die folgenden Arten:

Gelbe Schwertlilie, *Iris pseudacorus L.*
 Deutsche Schwertlilie, *Iris germanica L.*
 Holunder-Schwertlilie, *Iris sambucina L.*
 Bunte Schwertlilie, *Iris variegata L.*
 Bastard-Schwertlilie, *Iris spuria L.*
 Gras-Schwertlilie, *Iris graminea L.*
 Nackstengelige Schwertlilie, *Iris nudicaulis Lam.*

5. Gagelstrauch, *Myrica gale L.*

6. Trollblume, *Trollius europaeus L.*

7. Eisenhut, Sturmhut, *Aconitum L.*, die folgenden Arten:

Blauer Eisenhut, *Aconitum napellus L.*
 Bunter Eisenhut, *Aconitum variegatum L.*
 Rispiger Eisenhut, *Aconitum paniculatum L.*
 Gelber Eisenhut, *Aconitum lycoctonum L.*

8. Leberblümchen, *Anemone hepatica L.*

9. Sonnentau, *Drosera L.*, die folgenden Arten:

Rundblättriger Sonnentau, *Drosera rotundifolia L.*
 Langblättriger Sonnentau, *Drosera anglica Huds.*
 Mittlerer Sonnentau, *Drosera intermedia D. et Hayne*

10. Wald-Geißbart, *Aruncus vulgaris Raf.*

11. Stechpalme, Hülse, *Ilex aquifolium L.*

12. Sanddorn, *Hippophae rhamnoides L.*

13. Winterlieb, Dolden-Wintergrün, *Chimaphila umbellata (L.) Bart.*

14. Sumpfporst, Mottenkraut, *Ledum palustre L.*

15. Alpenrose, *Rhododendron L.*, die folgenden Arten:

Grüne Alpenrose, *Rhododendron hirsutum L.*
 Rostrote Alpenrose, *Rhododendron ferrugineum L.*

16. Arnika, Wohlverleih, *Arnica montana L.*

17. Silberdistel, Wetterdistel, Stengellose Eberwurz, *Carlina acaulis L.*

(3) Für Pflanzen oder Pflanzenteile der in Abs. 2 Nr. 8 und 17 genannten Arten sowie für die nicht geschützten Teile der Kleinen Traubenhyazinthe (§ 5 Nr.3) und von Pflanzen der in § 5 Nr. 4 und 8 (ausgenommen die Stengellose Schlüsselblume) genannten Arten kann ausnahmsweise mit Zustimmung der höheren Naturschutzbehörde eine Sammelerlaubnis erteilt werden für Gebiete, in welchen diese häufig vorkommen.

(4) Für das Anbieten oder Befördern angebaute und wildwachsender Pflanzen der in Abs. 2 Nr. 1 bis 17 genannten Arten gelten die Vorschriften des § 7.“

6. § 10 Abs.1 erhält folgenden Satz 2: „Dies gilt nicht für die Entnahme eines Handstraußes mit Ausnahme von Zweigen kätzchentragender Weiden.“

7. In § 11 Abs.3 letzter Halbsatz werden anstelle des Wortes „Aufsichtsbeamten“ die Worte „zuständigen Stellen“ gesetzt.

8. In § 12 Abs. 2 wird

- a) in Nr. 1 anstelle des Kommas hinter dem Wort „töten“ ein Strichpunkt gesetzt und folgendes angefügt: „einzelne Dohlen (*Coloeus monedula L.*) können zum Zwecke der nichtgewerblichen Vogelhaltung gefangen werden;“
- b) in Nr. 2 anstelle des Punktes hinter dem Wort „wegzunehmen“ ein Strichpunkt gesetzt und folgende Nr. 3 eingefügt: „3. mit dem Fleisch von Vögeln dieser Arten Handel zu treiben.“

9. § 14 erhält folgende Fassung:

„(1) Es ist verboten, in der freien Natur

- a) Hecken, Feld- und Ufergehölze sowie Schilf- und Rohrbestände zu beseitigen,

- b) die Bodendecke auf Wiesen, Feldrainen, ungenutztem Gelände, an Hängen und Hecken abzubrennen.
- (2) Das Verbot des Abs. 1 gilt nicht
- a) für Kulturarbeiten einschließlich Maßnahmen zur Unkraut- und Schädlingsbekämpfung, die von Behörden der Landwirtschaftsverwaltung angeordnet oder im Einzelfall ausdrücklich zugelassen werden,
- b) für Maßnahmen, die bei zulässigen Bauvorhaben (Hoch- und Tiefbau, Straßenbau, Ausbeutung von Steinbrüchen, Erd- und Kiesgruben u. dgl.) notwendig werden,
- c) für Maßnahmen, die bei der Unterhaltung und dem Ausbau oberirdischer Gewässer und Dämme notwendig werden,
- d) für Maßnahmen, die aus Gründen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs notwendig werden,
- e) für Maßnahmen, die im Rahmen der staatlichen Tierseuchenbekämpfung notwendig werden.“
10. § 15 Abs. 1 Nr. 3 wird gestrichen; die Nr. 4 bis 7 werden Nr. 3 bis 6.
- In Abs. 2 Nr. 6 wird anstelle des Kommas hinter dem Wort „Mitteln“ ein Punkt gesetzt; der folgende Satzteil wird gestrichen.

11. § 16 erhält folgende Fassung:

„Schutz vor Katzen

§ 16

Es ist verboten, Katzen in der Zeit vom 1. Mai bis 30. Juni in Gärten, Obstgärten, Parken und ähnlichen Anlagen frei laufen zu lassen.“

12. § 17 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 1 werden anstelle des Wortes „höhere“ die Worte „untere Naturschutzbehörde mit Zustimmung der höheren“ gesetzt; der Punkt hinter dem Wort „fangen“ wird durch ein Komma ersetzt und folgender Satzteil angefügt: „wenn dadurch der Bestand an Vögeln nicht beeinträchtigt wird.“
- b) Die Liste in Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Körnerfresser

1. Kernbeißer, *Coccothraustes coccothraustes* (L.)
2. Grünling, Grünfink, Grünhänfling, *Chloris chloris* (L.)

3. Stieglitz, Distelfink, *Carduelis carduelis* (L.)
4. Erlenzeisig, Zeisig, *Carduelis spinus* (L.)
5. Bluthänfling, Rothänfling, Hänfling, *Carduelis cannabina* (L.)
6. Berghänfling, *Carduelis flavirostris* (L.)
7. Birkenzeisig, Leinfink, *Carduelis flammea* (L.)
8. Zitronenzeisig, *Carduelis citrinella* (Pallas)
9. Girlitz, *Serinus serinus* (L.)
10. Dompfaff, Gimpel, *Pyrrhula pyrrhula* (L.)
11. Kreuzschnabel, alle Arten der Gattung *Loxia*:
Fichtenkreuzschnabel, *Loxia curvirostra* L.
Kiefernkreuzschnabel, *Loxia pytyopsittacus* Borkhausen
Bindenkreuzschnabel, *Loxia leucoptera* L.
12. Buchfink, *Fringilla coelebs* L.
13. Bergfink, *Fringilla montifringilla* L.
14. Ammern der Gattung *Emberiza*:
Goldammer, *Emberiza citrinella* L.
Grauammer, *Emberiza calandra* L.
Rohammer, *Emberiza schoeniclus* (L.)

Weichfresser

15. Star, *Sturnus vulgaris* L.
 16. Haubenlerche, *Galerida cristata* (L.)
 17. Heidelerche, *Lullula arborea* (L.)
 18. Feldlerche, *Alauda arvensis* L.
 19. Rotrückiger Würger, Neuntöter, Dorndreher, *Lanius collurio* L.
 20. Baumpieper, *Anthus trivialis* (L.)
 21. Seidenschwanz, *Bombycilla garrulus* (L.)
 22. Gartengrasmücke, *Sylvia borin* (Boddaert)
 23. Mönchsgrasmücke, *Sylvia atricapilla* (L.)
 24. Gartenrotschwanz, *Phoenicurus phoenicurus* (L.)
 25. Hausrotschwanz, *Phoenicurus ochruros* (Gmelin)
 26. Rotkehlchen, *Erithacus rubecula* (L.)
 27. Amsel, *Turdus merula* L.
 28. Heckenbraunelle, *Prunella modularis* (L.)
- c) In Abs. 2 werden anstelle der Nr. 12, 13, 16 und 20 die Nr. 19, 22, 23, und 24 und anstelle der Nr. 15 die Nr. 21 gesetzt.
- d) In Abs. 3 Satz 1 wird anstelle des Wortes „höheren“ das Wort „unteren“ gesetzt; in Satz 3 werden anstelle

der Worte „Aufsichtsbeamten und den Beauftragten für Naturschutz“ die Worte „zuständigen Stellen“ eingefügt.

- e) In Abs. 4 wird anstelle des Wortes „höhere“ das Wort „untere“ gesetzt und hinter dem Wort „bestimmt“ eingefügt: „mit Zustimmung der höheren Naturschutzbehörde“.

13. § 18 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Fänger hat eine mit laufenden Nummern versehene Liste nach vorgeschriebenem Muster zu führen, in die alle gefangenen Vögel, deren Fang erlaubt worden ist, unter Angabe ihrer Art, ihres Geschlechts und des Fangtags unverzüglich einzutragen sind. Die Weitergabe und der sonstige Abgang der gefangenen Vögel ist in der Liste zu vermerken. Die zuständigen Stellen können die Fangliste jederzeit einsehen. Diese ist bis zum 1. Februar der unteren Naturschutzbehörde einzureichen.

(2) Ist der Fang nur für den eigenen Bedarf des Fängers erlaubt worden, muß die in Abs. 1 genannte Liste nicht geführt werden. Als Herkunftsnachweis gilt in diesem Fall der Erlaubnisschein.

(3) Mitgefangene überzählige Vögel sind am Fangort sofort wieder freizulassen.

(4) Für den Fang geschützter Vögel anderer als der in § 17 Abs. 1 genannten Arten bedarf es einer besonderen Genehmigung nach § 29 Abs. 1.“

14. § 19 erhält folgende Fassung:

„Vorschriften für gewerbsmäßige Vogelhaltung

§ 19

(1) Bei der gewerbsmäßigen Veräußerung von geschützten Vögeln hat der Veräußerer schriftlich zu bescheinigen, an wen und wann er die Vögel veräußert. Die Bescheinigung ist dem Erwerber auszuhändigen. Eine Abschrift der Bescheinigung hat der Veräußerer aufzubewahren.

(2) Der Erwerber hat die Bescheinigung den zuständigen Stellen auf Verlangen vorzuzeigen.

(3) Die gewerbliche Einfuhr anderer geschützter Vögel als der in § 17 Abs. 1 genannten Arten ist nur mit Erlaubnis der obersten Naturschutzbehörde in der Zeit vom 1. Oktober bis Ende Februar gestattet.

(4) Die gewerbliche Ausfuhr geschützter Vögel ist nur mit Erlaubnis der obersten Naturschutzbehörde zulässig.“

15. In § 20 wird „(1)“ vor dem Wort „Zoologische“ gestrichen.

16. § 21 Abs. 1 sowie „(2)“ vor den Worten „Die Bezeichnungen“ werden gestrichen.

17. In § 22 Abs. 1 Satz 1 werden hinter dem Wort „Dohlen“ das Wort „Saatkrähen,“ und hinter dem Wort „Staren“ die Worte „Amseln, Gimpeln,“ eingefügt.

Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung: „Zur Abwehr eines unmittelbar drohenden Schadens dürfen gegen Stare auch ohne vorherige Erlaubnis die erforderlichen Maßnahmen getroffen werden; die untere Naturschutzbehörde ist von den Maßnahmen unverzüglich in Kenntnis zu setzen.“

18. § 24 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die folgenden Tierarten sind geschützt:

I. Säugetiere

1. Fledermäuse, Chiroptera, alle Arten
2. Igel, *Erinaceus europaeus* L.
3. Gartenschläfer, *Eliomys quercinus* (L.)
4. Haselmaus, *Muscardinus avellanarius* (L.)

II. Kriechtiere, Reptilien

5. Sumpfschildkröte, *Emys orbicularis* (L.)
6. Blindschleiche, *Anguis fragilis* L.
7. Eidechsen, *Lacerta*, die folgenden Arten:
 - Mauereidechse, *Lacerta muralis* (Laur.)
 - Zauneidechse, *Lacerta agilis* L.
 - Smaragdeidechse, *Lacerta viridis* (Laur.)
 - Waldeidechse, *Lacerta vivipara* (Jacq.)
8. Schlangen, *Serpentes*, die folgenden Arten:
 - Ringelnatter, *Natrix natrix* (L.)
 - Würfelnatter, *Natrix tessellata* (Laur.)
 - Äskulapnatter, *Elaphe longissima* (Laur.)
 - Glattnatter oder Schlingnatter, *Coronella austriaca* (Laur.)

III. Lurche, Amphibien

9. Feuersalamander, *Salamandra salamandra* (L.)
10. Alpensalamander, *Salamandra atra* Laur.
11. Wassermolche, *Triturus*, die folgenden Arten:
 - Kammolch, *Triturus cristatus* (Laur.)
 - Bergmolch, *Triturus alpestris* (Laur.)
 - Fadenmolch, *Triturus helveticus* (Razoum.)
 - Teichmolch, *Triturus vulgaris* (L.)

12. Unken, Kröten der Gattungen *Bombina*,
Alytes, *Pelobates* und *Bufo*:
Rotbauchunke, *Bombina bombina* (L.)
Gelbbauchunke, *Bombina variegata* (L.)
Geburtshelferkröte, *Alytes obstetricans*
(Laur.)
Knoblauchkröte, *Pelobates fuscus* (Laur.)
Erdkröte, *Bufo bufo* (L.)
Wechselkröte, *Bufo viridis* (Laur.)
Kreuzkröte, *Bufo calamita* (Laur.)

13. Laubfrosch, *Hyla arborea* (L.)
14. Seefrosch, *Rana ridibunda* Pall.

IV. Kerbtiere, Insekten

15. Segelfalter, *Papilio podalirius* L.
16. Apollofalter, alle Arten der Gattung *Parnasius* Latr.
17. Hirschkäfer, *Lucanus cervus* L.
18. Rote Waldameise, *Formica rufa* L.
19. Alpenbock, *Rosalia alpina* L.
20. Puppenräuber, *Calosoma sycophanta* L.

b) Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Das Aneignen einzelner Tiere der in Abs. 1 Nr. 6 bis 8 und 9 bis 13 genannten Arten ist zulässig. Die höhere Naturschutzbehörde kann das Aneignen einzelner Tiere der genannten Arten für bestimmte Gebiete und auf bestimmte Zeit durch Rechtsverordnung verbieten, wenn dies zur Erhaltung dieser Arten erforderlich oder der Bestand dieser Arten bedroht ist.“

c) Abs. 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Es ist verboten, Weinbergschnecken mit einem Gehäusedurchmesser unter 30 mm zu sammeln. Zum Sammeln von Weinbergschnecken mit einem Gehäusedurchmesser von 30 mm und darüber während der Zeit vom 1. März bis 31. Juli bedarf es der Erlaubnis der höheren Naturschutzbehörde. Statt im Einzelfall eine Erlaubnis nach Satz 2 zu erteilen, kann die

höhere Naturschutzbehörde durch eine Verordnung das Sammeln von Weinbergschnecken mit einem Gehäusedurchmesser von 30 mm und darüber in der Zeit vom 1. März bis 31. Juli allgemein regeln.“

d) In Abs. 7 Halbsatz 2 wird der Punkt hinter dem Wort „verbieten“ durch ein Komma ersetzt und folgender Satzteil angefügt: „wenn dies zur Erhaltung der Art erforderlich ist.“

19. In § 26 wird „(1)“ vor dem Wort „Maßnahmen“ gestrichen; die Absätze 2 und 3 werden aufgehoben.

20. In § 27 Satz 1 wird das Wort „höheren“ durch das Wort „unteren“ ersetzt.

21. § 28 erhält folgende Fassung:

„Gründe für die Versagung von Erlaubnissen

§ 28

Die Erlaubnisse nach §§ 2 Abs. 1, 3 Abs. 1, 9 Abs. 1, 19 Abs. 3 und 4, 23 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2, 24 Abs. 6 sind, soweit diese Verordnung nichts anderes bestimmt, nur dann zu versagen, wenn dies zur Erhaltung seltener oder in ihrem Bestand bedrohter Pflanzenarten oder Tierarten oder zur Verhütung mißbräuchlicher Aneignung und Verwertung von Pflanzen, Pflanzenteilen oder Tieren erforderlich ist.“

22. In § 29 Abs. 1 werden die Worte „oberste Naturschutzbehörde und mit ihrer Ermächtigung die“ gestrichen; anstelle von „dgl.“ werden die Worte „aus sonstigen besonderen Gründen“ gesetzt.

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1963 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung des Kultusministeriums über Herkunftsnachweise für gefangene Wildvögel vom 12. September 1955 (Ges. Bl. S. 203) außer Kraft.

(3) Die Naturschutzverordnung in der sich aus § 1 ergebenden Fassung wird in der Anlage bekanntgemacht.

Stuttgart, den 6. Juni 1963

Dr. Storz

**Verordnung zum Schutze der wildwachsenden Pflanzen und der nichtjagdbaren wildlebenden Tiere
(Naturschutzverordnung)**

in der Fassung vom 6. Juni 1963

Erster Abschnitt

Schutz der wildwachsenden Pflanzen

Allgemeine Schutzvorschriften

§ 1

(1) Es ist verboten, wildwachsende Pflanzen mißbräuchlich zu nutzen oder ihre Bestände zu verwüsten; hierzu gehören besonders die offensichtlich übermäßige Entnahme von Blumen und Farnkräutern, das böswillige und zwecklose Niederschlagen von Stauden und Uferpflanzen, das unbefugte Abbrennen der Pflanzendecke u. dgl., auch wenn dabei im einzelnen Fall ein wirtschaftlicher Schaden nicht entsteht.

(2) Diese Vorschriften gelten, unbeschadet der Bestimmung des § 14, nicht für den Fall, daß Pflanzen oder Pflanzenteile bei der ordnungsmäßigen Nutzung des Bodens, bei Kulturarbeiten oder bei der Unkraut- und Schädlingsbekämpfung vernichtet oder beschädigt werden, soweit nicht besondere Schutzvorschriften dem entgegenstehen.

§ 2

(1) Es ist verboten, ohne Erlaubnis der zuständigen höheren Naturschutzbehörde standortsfremde oder ausländische Gewächse in der freien Natur auszusäen oder anzupflanzen.

(2) Dieses Verbot gilt nicht für das Aussäen oder Anpflanzen von Gewächsen in Gärten, Parken, Friedhöfen, auf Versuchsfeldern oder zu sonstigen land- und forstwirtschaftlichen Zwecken.

§ 3

(1) Es ist verboten, ohne Erlaubnis der obersten Naturschutzbehörde öffentliche Aufrufe oder Aufforderungen zum Bekämpfen oder Ausrotten wildwachsender Pflanzen zu erlassen, abzudrucken oder zu verbreiten.

(2) Unberührt von dieser Vorschrift bleiben Aufrufe oder Aufforderungen zur Unkraut- und Schädlingsbekämpfung.

Vollkommen geschützte Pflanzenarten

§ 4

Es ist, unbeschadet der Vorschrift des § 1 Abs. 2, verboten, wildwachsende Pflanzen der folgenden Arten zu beschädigen oder von ihrem Standort zu entfernen:

1. Königsfarn, *Osmunda regalis* L.
2. Straußfarn, Trichterfarn *Struthiopteris filicastrum* Al.
3. Hirschwurze, *Phyllitis scolopendrium* (L.) Newm.
4. Federgras, Pfiemengras, *Stipa* L., die folgenden Arten:
Haar-Pfiemengras, *Stipa capillata* L.
Federgras, *Stipa pennata* L.
Rauhgras, *Stipa calamagrostis* (L.) Wahlenb.
5. Drachenzunge, *Calla palustris* L.
6. Lilien, *Lilium* L., die folgenden Arten:
Türkenbund, *Lilium martagon* L.
Feuerlilie, *Lilium bulbiferum* L.
7. Schachblume, *Fritillaria meleagris* L.
8. Schneeglöckchen, *Galanthus nivalis* L.
9. Knotenblume, *Leucojum* L., die folgenden Arten:
Großes Schneeglöckchen, Märzenbecher, *Leucojum vernum* L.
Sommer-Knotenblume, *Leucojum aestivum* L.
10. Blaue Schwertlilie, *Iris sibirica* L.
11. Siegwurze, Schwertel, *Gladiolus* L., die folgenden Arten:
Sumpf-Siegwurze, *Gladiolus palustris* Gaud.
Wiesen-Siegwurze, *Gladiolus imbricatus* L.
12. Orchideen, *Orchidaceae* Lindl., alle Arten
13. Nelke, *Dianthus* L., die folgenden Arten:
Pfingstnelke, Felsennelke, *Dianthus gratianopolitanus* Vill.
Buschnelke, *Dianthus seguieri* Vill.
14. Seerose, *Nymphaea* L., Teichrose, Mummel *Nuphar* Sm., die folgenden Arten:
Weiße Seerose, *Nymphaea alba* L.
Glänzende Seerose, *Nymphaea candida* Presl.
Gelbe Teichrose, Mummel, *Nuphar luteum* (L.) Sm.
Kleine Teichrose, *Nuphar pumilum* (Timm.) DC.
15. Christrose, Schwarze Nieswurze, *Helleborus niger* L.
16. Akelei, *Aquilegia* L., die folgenden Arten:
Gewöhnliche Akelei, *Aquilegia vulgaris* L.
Dunkle Akelei, *Aquilegia atrata* Koch
Einsele's Akelei, *Aquilegia einseleana* Schultz

17. Anemone, Windröschen, Küchenschelle, Anemone L., die folgenden Arten:
- Großes Windröschen, *Anemone silvestris* L.
 - Narzissen-Windröschen, Berghähnlein, *Anemone narcissiflora* L.
 - Alpen-Anemone, Teufelsbart, Petersbart, *Anemone alpina* L.
 - einschließlich der Unterart Schwefel-Anemone, *Anemone alpina* ssp. *sulphurea* (L.) Hegi
 - Echte Küchenschelle, *Anemone pulsatilla* L.
 - Frühlings-Küchenschelle, *Anemone vernalis* L.
 - Nickende Küchenschelle, *Anemone pratensis* L.
 - Heide-Küchenschelle, *Anemone patens* L.
 - Große Küchenschelle, *Anemone grandis* (Wender.) Kern.
18. Frühlings-Adonisröschen, *Adonis vernalis* L.
19. Diptam, *Dictamnus albus* L.
20. Seidelbast, Kellerhals, Steinrösl, *Daphne* L., die folgenden Arten:
- Lorbeer-Seidelbast, *Daphne laureola* L.
 - Kellerhals, Gemeiner Seidelbast, *Daphne mezereum* L.
 - Steinrösl, Reckhölderle, *Daphne cneorum* L.
 - Gestreifter Seidelbast, *Daphne striata* Trott.
21. Stranddistel, Seestrand-Mannstreu, *Eryngium maritimum* L.
22. Zwergrösl, *Rhodothamnus chamaecistus* (L.) Rchb.
23. Schlüsselblume, *Primula* L., die folgenden Arten:
- Aurikel, Platenigels, Gamsbleaml, *Primula auricula* L.
 - Mehl-Primel, *Primula farinosa* L.
 - Zwerg-Schlüsselblume, *Primula minima* L.
 - Clusius-Schlüsselblume, *Primula clusiana* Tausch
24. Weißer Mannsschild, *Androsace lactea* L.
25. Alpenveilchen, *Cyclamen europaeum* L.
26. Enzian, *Gentiana* L., alle Arten
27. Tarant, Blauer Sumpfstern, Sumpfenzian, *Swertia perennis* L.
28. Gelber Fingerhut, *Digitalis grandiflora* Mill. und *Digitalis lutea* L.
29. Läusekraut, *Pedicularis* L., die folgenden Arten:
- Vielblättriges Läusekraut, *Pedicularis foliosa* L.
 - Karlszepter, *Pedicularis sceptrum-carolinum* L.
30. Edelweiß, *Leontopodium alpinum* Cass.
31. Edelraute, *Artemisia laxa* L.

Teilweise geschützte Pflanzenarten

§ 5

Es ist, unbeschadet der Vorschrift des § 1 Abs. 2, verboten, die unterirdischen Teile (Wurzelstöcke, Zwiebeln) oder die Rosetten wildwachsender Pflanzen der folgenden Arten zu beschädigen oder von ihrem Standort zu entfernen:

1. Wilde Tulpe, *Tulipa silvestris* L.
2. Meerzwiebel, Blaustern, *Scilla* L., die folgenden Arten:
 - Zweiblättriger Blaustern, *Scilla bifolia* L.
 - Herbst-Blaustern, *Scilla autumnalis* L.
3. Träubel, Traubenhyaazinthe, *Muscari* L., die folgenden Arten:
 - Traubenhyaazinthe, Taubekröpfle, *Muscari racemosum* (L.) Mill.
 - Übersehenes Träubel, *Muscari neglectum* Guss.
 - Kleine Traubenhyaazinthe, Bauernbüble, *Muscari botryoides* (L.) Mill.
 - Schopfiges Träubel, *Muscari comosum* L. Mill.
4. Maiglöckchen, *Convallaria majalis* L.
5. Narzisse, *Narcissus* L., die folgenden Arten:
 - Weißer Narzisse, *Narcissus poeticus* L.
 - Gelbe Narzisse, *Narcissus pseudonarcissus* L.
6. Frühlings-Krokus, Weißer Krokus, *Crocus albiflorus* Kit.
7. Alle rosetten- und polsterbildenden Arten der Gattungen:
 - Leimkraut, *Silene* L., Hauswurz, *Sempervivum* L., Steinbrech, *Saxifraga* L.
8. Schlüsselblume, *Primula* L., die folgenden Arten:
 - Stengellose Schlüsselblume, *Primula acaulis* (L.) Grufb.
 - Duftende Schlüsselblume, *Primula veris* L.
 - Hohe Schlüsselblume, *Primula elatior* (L.) Grufb.
9. Schweizer Mannsschild, *Androsace helvetica* (L.) Gaud.

Verkehr mit geschützten Pflanzen

§ 6

Es ist verboten, Pflanzen oder Pflanzenteile der nach § 4 geschützten Arten sowie die nach § 5 geschützten Pflanzenteile frisch oder trocken mitzuführen, zu versenden, feilzuhalten, ein- und auszuführen, sie anderen zu überlassen, zu erwerben, in Gewahrsam zu nehmen oder bei solchen Handlungen mitzuwirken.

§ 7

(1) Wer durch Anbau im Inland gewonnene Pflanzen geschützter Arten oder Teile von solchen zu Handelszwecken anbietet oder befördert, hat sich über ihre Herkunft auszuweisen.

(2) Das Buch muß dauerhaft gebunden und mit laufenden, von der Ortspolizeibehörde beglaubigten Seitenzahlen versehen sein. Die Eintragungen sind unverzüglich mit Tinte oder mit Tintenstift vorzunehmen. In dem Buch darf nichts radiert und nichts unleserlich gemacht werden; es ist den zuständigen Stellen auf Verlangen vorzuzeigen.

Sammeln von Pflanzen

§ 9

(1) Das Sammeln wildwachsender Pflanzen oder Teile von solchen für den Handel oder für gewerbliche Zwecke ist nur mit schriftlicher Erlaubnis der unteren Naturschutzbehörde zulässig. Die Erlaubnis ist auf bestimmte Pflanzen oder Pflanzenteile, die gesammelt werden dürfen, und auf bestimmte Gebiete, in denen gesammelt werden darf, zu beschränken. Der Sammler hat die Erlaubnis beim Sammeln bei sich zu führen und den zuständigen Stellen auf Verlangen vorzuzeigen.

(2) Die Erlaubnis muß außer für die in §§ 4 und 5 genannten Pflanzen auch für folgende Arten versagt werden:

1. Schlangemoos, Bärlapp, *Lycopodium* L., die folgenden Arten:
 - Tannen-Bärlapp, *Lycopodium selago* L.
 - Sprossender Bärlapp, *Lycopodium annotinum* L.
 - Sumpf-Bärlapp, *Lycopodium inundatum* L.
 - Keulen-Bärlapp, *Lycopodium clavatum* L.
 - Flachgedrückter Bärlapp, *Lycopodium complanatum* L.
 - Alpen-Bärlapp, *Lycopodium alpinum* L.
2. Rippenfarn, *Blechnum spicant* (L.) Roth.
3. Eibe, *Taxus baccata* L.
4. Schwertlilie, *Iris* L., die folgenden Arten:
 - Gelbe Schwertlilie, *Iris pseudacorus* L.
 - Deutsche Schwertlilie, *Iris germanica* L.
 - Holunder-Schwertlilie, *Iris sambucina* L.
 - Bunte Schwertlilie, *Iris variegata* L.
 - Bastard-Schwertlilie, *Iris spuria* L.
 - Gras-Schwertlilie, *Iris graminea* L.
 - Nacktstengelige Schwertlilie, *Iris nudicaulis* Lam.
5. Gagelstrauch, *Myrica gale* L.
6. Trollblume, *Trollius europaeus* L.
7. Eisenhut, Sturmhut, *Aconitum* L., die folgenden Arten:
 - Blauer Eisenhut, *Aconitum napellus* L.
 - Bunter Eisenhut, *Aconitum variegatum* L.

Rispiger Eisenhut, *Aconitum paniculatum* L.

Gelber Eisenhut, *Aconitum lycoctonum* L.

8. Leberblümchen, *Anemone hepatica* L.
9. Sonnentau, *Drosera* L., die folgenden Arten:
 - Rundblättriger Sonnentau, *Drosera rotundifolia* L.
 - Langblättriger Sonnentau, *Drosera anglica* Huds.
 - Mittlerer Sonnentau, *Drosera intermedia* D. et Hayne
10. Wald-Geißbart, *Aruncus vulgaris* Raf.
11. Stechpalme, Hülse, *Ilex aquifolium* L.
12. Sanddorn, *Hippophae rhamnoides* L.
13. Winterlieb, Dolden-Wintergrün, *Chimaphila umbellata* (L.) Bart.
14. Sumpfpfost, Mottenkraut, *Ledum palustre* L.
15. Alpenrose, *Rhododendron* L., die folgenden Arten:
 - Grüne Alpenrose, *Rhododendron hirsutum* L.
 - Rostrote Alpenrose, *Rhododendron ferrugineum* L.
16. Arnika, Wohlverleih, *Arnica montana* L.
17. Silberdistel, Wetterdistel, Stengellose Eberwurz, *Carlina acaulis* L.

(3) Für Pflanzen oder Pflanzenteile der in Abs. 2 Nr. 8 und 17 genannten Arten sowie für die nicht geschützten Teile der Kleinen Traubenhyazinthe (§ 5 Nr. 3) und von Pflanzen der in § 5 Nr. 4 und 8 (ausgenommen die Stengellose Schlüsselblume) genannten Arten kann ausnahmsweise mit Zustimmung der höheren Naturschutzbehörde eine Sammelerlaubnis erteilt werden für Gebiete, in welchen diese häufig vorkommen.

(4) Für das Anbieten oder Befördern angebaute und wildwachsender Pflanzen der in Abs. 2 Nr. 1 bis 17 genannten Arten gelten die Vorschriften des § 7.

Schmuckreisig

§ 10

(1) Es ist verboten, von Bäumen oder Sträuchern in Wäldern, Gebüschern oder an Hecken Schmuckreisig unbefugt zu entnehmen, gleichgültig, ob im einzelnen Fall ein wirtschaftlicher Schaden entsteht oder nicht. Dies gilt nicht für die Entnahme eines Handstraußes mit Ausnahme von Zweigen kätzchentragender Weiden.

(2) Als Schmuckreisig gelten Bäume, Sträucher, Bündel von Zweigen, die geeignet sind, als Grünschmuck von Innenräumen aller Art, von Gebäuden, Straßen, Plätzen und Fahrzeugen, zu Girlanden, zur Kranzbinderei oder als winterliches

Deckreisig verwendet zu werden, z.B. Weihnachtsbäume, Pfingstmalen, Zweige von Nadelbäumen, Laubbäumen oder Sträuchern, besonders auch kätzchentragende Weiden-, Hasel-, Espen-, Erlen- und Birkenzweige, Zweige der Felsenbirne u. dgl.

§ 11

(1) Wer Schmuckreisig zu Handelszwecken mit sich führt, befördert oder anbietet, hat sich über den rechtmäßigen Erwerb auszuweisen.

(2) Als Ausweis gilt

1. wenn das Schmuckreisig vom Nutzungsberechtigten des Grundstücks, auf dem es gewachsen ist, angeboten oder befördert wird, eine Bescheinigung der Ortspolizeibehörde, aus der hervorgeht, welche Baum- und Straucharten und welche Mengen davon auf dem Grundstück genutzt werden,
2. wenn das Schmuckreisig aus einem fremden Grundstück entnommen wurde, eine mit genauer Zeitangabe versehene Bescheinigung des Nutzungsberechtigten oder der amtliche Verabfolgungszettel. Für Wiederverkäufer gilt § 7 Abs. 2 Nr. 2.

(3) Die Ausweise sind von ihren Inhabern mitzuführen und den zuständigen Stellen auf Verlangen vorzulegen.

(4) Die oberste Naturschutzbehörde kann die für Handelszwecke bestimmte Entnahme von Schmuckreisig aus wildwachsenden Beständen und den Handel damit für bestimmte Gebiete und Zeiträume einschränken oder untersagen.

Zweiter Abschnitt

Schutz der nichtjagdbaren wildlebenden Vögel

Allgemeine Schutzvorschriften

§ 12

(1) Die einheimischen nichtjagdbaren wildlebenden Vogelarten, mit Ausnahme der in § 15 genannten Arten, sind geschützt.

(2) Es ist verboten:

1. Vögeln dieser Arten nachzustellen oder sie mutwillig zu beunruhigen, insbesondere sie zu fangen oder zu töten; einzelne Dohlen (*Coloeus monedula* L.) können zum Zwecke der nichtgewerblichen Vogelhaltung gefangen werden;
2. Eier, Nester oder andere Brutstätten geschützter Vögel zu beschädigen oder wegzunehmen;

3. mit dem Fleisch von Vögeln dieser Arten Handel zu treiben.

(3) In der Zeit vom 1. Oktober bis Ende Februar ist es erlaubt, Nester der Kleinvögel zu entfernen. Der Eigentümer und der Nutzungsberechtigte und ihre Beauftragten dürfen auch zu anderen Zeiten Vogelnester an oder in Gebäuden beseitigen, sofern die Nester keine Jungvögel enthalten.

§ 13

Es ist verboten:

1. Vogelleim, Leimruten, Schlingen zum Vogelfang oder andere Vogelfanggeräte, die den Vogel weder unversehrt fangen noch sofort töten, herzustellen, aufzubewahren, anzubieten, feilzuhalten, zu befördern, anderen zu überlassen, zu erwerben oder bei solchen Handlungen mitzuwirken,
2. Vögel zu blenden, geblendete Vögel zu halten, zu befördern, anderen zu überlassen, zu erwerben, in Gewahrsam zu nehmen oder bei solchen Handlungen mitzuwirken,
3. tote, verletzte oder kranke Vögel zur Nachtzeit an Leuchttürmen oder Leuchtfeuern aufzusammeln,
4. Fischreusen zum Trocknen aufzustellen oder aufzuhängen, ohne sie mit einer Vorrichtung zu versehen, die das Entschlüpfen sich darin verfangener Vögel ermöglicht,
5. Kinder beim Beseitigen von Nestern (§ 12 Abs. 3 Satz 2) oder beim Fangen von Vögeln (§ 15) zu beteiligen.

§ 14

(1) Es ist verboten, in der freien Natur

- a) Hecken, Feld- und Ufergehölze sowie Schilf- und Rohrbestände zu beseitigen,
- b) die Bodendecke auf Wiesen, Feldrainen, ungenutztem Gelände, an Hängen und Hecken abzubrennen.

(2) Das Verbot des Abs. 1 gilt nicht

- a) für Kulturarbeiten einschließlich Maßnahmen zur Unkraut- und Schädlingsbekämpfung, die von Behörden der Landwirtschaftsverwaltung angeordnet oder im Einzelfall ausdrücklich zugelassen werden,
- b) für Maßnahmen, die bei zulässigen Bauvorhaben (Hoch- und Tiefbau, Straßenbau, Ausbeutung von Steinbrüchen, Erd- und Kiesgruben u. dgl.) notwendig werden,
- c) für Maßnahmen, die bei der Unterhaltung und dem Ausbau oberirdischer Gewässer und Dämme notwendig werden,

- d) für Maßnahmen, die aus Gründen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs notwendig werden,
 e) für Maßnahmen, die im Rahmen der staatlichen Tierseuchenbekämpfung notwendig werden.

Ungeschützte Arten

§ 15

(1) Nicht geschützt sind die folgenden Arten:

1. Nebelkrähe, *Corvus cornix* L.
2. Rabenkrähe, *Corvus corone* L.
3. Eichelhäher, *Garrulus glandarius* (L.)
4. Elster, *Pica pica* (L.)
5. Feldsperling, *Passer montanus* (L.)
6. Haussperling, *Passer domesticus* (L.)

(2) Es ist jedoch verboten, den Vögeln der im Abs. 1 genannten Arten in folgender Weise nachzustellen:

1. zur Nachtzeit,
2. mit Leim, Schlingen, Tellereisen, Pfahleisen oder Selbstschüssen oder mit Vorrichtungen, die den Vogel weder unversehrt fangen noch sofort töten,
3. unter Benutzung geblendeter Lockvögel,
4. mit großen Schlag- oder Zugnetzen, mit beweglichen, tragbaren, über den Boden, das Niederholz oder das Rohrrecht gespannten Netzen,
5. mit Hilfe künstlicher Lichtquellen,
6. unter Anwendung von Giftstoffen oder betäubenden Mitteln.

(3) Als Nachtzeit im Sinne des Abs. 2 Nr. 1 gilt die Zeit von einer Stunde nach Sonnenuntergang bis zu einer Stunde vor Sonnenaufgang.

Schutz vor Katzen

§ 16

Es ist verboten, Katzen in der Zeit vom 1. Mai bis 30. Juni in Gärten, Obstgärten, Parken und ähnlichen Anlagen frei laufen zu lassen.

Fang von Stubenvögeln

§ 17

(1) Für die Zwecke der Stubenvogelhaltung kann die untere Naturschutzbehörde mit Zustimmung der höheren Naturschutzbehörde einzelnen Personen alljährlich gestatten, eine beschränkte Anzahl Vögel der in folgender Liste genannten Arten in bestimmten Bezirken zu fangen, wenn dadurch der

Bestand an Vögeln nicht beeinträchtigt wird. Der Fang kann für die Zeit vom 15. September bis zum 15. November zugelassen werden, soweit nicht im Absatz 2 Abweichendes bestimmt ist.

Körnerfresser

1. Kernbeißer, *Coccothraustes coccothraustes* (L.)
2. Grünling, Grünfink, Grünhänfling, *Chloris chloris* (L.)
3. Stieglitz, Distelfink, *Carduelis carduelis* (L.)
4. Erlenzeisig, Zeisig, *Carduelis spinus* (L.)
5. Bluthänfling, Rothänfling, Hänfling, *Carduelis cannabina* (L.)
6. Berghänfling, *Carduelis flavirostris* (L.)
7. Birkenzeisig, Leinfink, *Carduelis flammea* (L.)
8. Zitronenzeisig, *Carduelis citrinella* (Pallas)
9. Girlitz, *Serinus serinus* (L.)
10. Dompfaff, Gimpel, *Pyrrhula pyrrhula* (L.)
11. Kreuzschnabel, alle Arten der Gattung *Loxia*:
 Fichtenkreuzschnabel, *Loxia curvirostra* L.
 Kiefernkreuzschnabel, *Loxia pytyopsittacus* Borkhausen
 Bindenkreuzschnabel, *Loxia leucoptera* L.
12. Buchfink, *Fringilla coelebs* L.
13. Bergfink, *Fringilla montifringilla* L.
14. Ammern der Gattung *Emberiza*:
 Goldammer, *Emberiza citrinella* L.
 Grauammer, *Emberiza calandra* L.
 Rohammer, *Emberiza schoeniclus* (L.)

Weichfresser

15. Star, *Sturnus vulgaris* L.
16. Haubenlerche, *Galerida cristata* (L.)
17. Heidelerche, *Lullula arborea* (L.)
18. Feldlerche, *Alauda arvensis* L.
19. Rotrückiger Würger, Neuntöter, Dorndreher, *Lanius collurio* L.
20. Baumpieper, *Anthus trivialis* (L.)
21. Seidenschwanz, *Bombycilla garrulus* (L.)
22. Gartengrasmücke, *Sylvia borin* (Boddaert)
23. Mönchsgrasmücke, *Sylvia atricapilla* (L.)
24. Gartenrotschwanz, *Phoenicurus phoenicurus* (L.)
25. Hausrotschwanz, *Phoenicurus ochruros* (Gmelin)

26. Rotkehlchen, *Erithacus rubecula* (L.)

27. Amsel, *Turdus merula* L.

28. Heckenbraunelle, *Prunella modularis* (L.)

(2) Für Vögel der unter Nr. 19, 22, 23 und 24 genannten Arten kann der Fang nach Absatz 1 für die Zeit vom 15. August bis zum 15. September, für Vögel der unter Nr. 21 genannten Art für die Zeit vom 15. Dezember bis zum 15. Januar gestattet werden.

(3) Wer den Vogelfang ausüben will, muß der unteren Naturschutzbehörde ein polizeiliches Leumundszeugnis beibringen und nachweisen, daß er die erforderlichen Kenntnisse in der Vogelkunde, im Vogelfang sowie in der Vogelhaltung besitzt und mit den in Betracht kommenden gesetzlichen Bestimmungen vertraut ist. Die Erlaubnis ist jederzeit widerruflich. Der Fangberechtigte muß den ihm erteilten Ausweis mit sich führen und ihn auf Verlangen den zuständigen Stellen vorzeigen. Der Ausweis ist auf Anfordern zurückzuliefern. Die Vorschriften dieses Absatzes gelten entsprechend auch für die Leiter von Ausstellungen lebender Vögel.

(4) Die untere Naturschutzbehörde bestimmt mit Zustimmung der höheren Naturschutzbehörde die beim Fang zugelassenen Fangarten und -geräte, jedoch sind Ausnahmen von den Verboten des § 15 Abs. 2 Nr. 1 bis 3, 5 und 6 nicht zulässig.

§ 18

(1) Der Fänger hat eine mit laufenden Nummern versehene Liste nach vorgeschriebenem Muster zu führen, in die alle gefangenen Vögel, deren Fang erlaubt worden ist, unter Angabe ihrer Art, ihres Geschlechts und des Fangtags unverzüglich einzutragen sind. Die Weitergabe und der sonstige Abgang der gefangenen Vögel ist in der Liste zu vermerken. Die zuständigen Stellen können die Fangliste jederzeit einsehen. Diese ist bis zum 1. Februar der unteren Naturschutzbehörde einzureichen.

(2) Ist der Fang nur für den eigenen Bedarf des Fängers erlaubt worden, muß die in Absatz 1 genannte Liste nicht geführt werden. Als Herkunftsnachweis gilt in diesem Fall der Erlaubnisschein.

(3) Mitgefangene überzählige Vögel sind am Fangort sofort wieder freizulassen.

(4) Für den Fang geschützter Vögel anderer als der in § 17 Abs. 1 genannten Arten bedarf es einer besonderen Genehmigung nach § 29 Abs. 1.

Vorschriften für gewerbsmäßige Vogelhaltung

§ 19

(1) Bei der gewerbsmäßigen Veräußerung von geschützten Vögeln hat der Veräußerer schriftlich zu bescheinigen, an wen und wann er die Vögel veräußert. Die Bescheinigung ist dem Erwerber auszuhändigen. Eine Abschrift der Bescheinigung hat der Veräußerer aufzubewahren.

(2) Der Erwerber hat die Bescheinigung den zuständigen Stellen auf Verlangen vorzuzeigen.

(3) Die gewerbliche Einfuhr anderer geschützter Vögel als der in § 17 Abs. 1 genannten Arten ist nur mit Erlaubnis der obersten Naturschutzbehörde in der Zeit vom 1. Oktober bis Ende Februar gestattet.

(4) Die gewerbliche Ausfuhr geschützter Vögel ist nur mit Erlaubnis der obersten Naturschutzbehörde zulässig.

Vorschriften für Händler u. dgl.

§ 20

Zoologische Handlungen und Lehrmittelgeschäfte, Naturalienhändler, Präparatoren und Ausstopfer müssen über die in ihrem Besitz oder Gewahrsam befindlichen lebenden oder toten Vögel geschützter Arten, deren Bälge, Eier (auch Eierschalen) und Nester ein Aufnahme- und Auslieferungsbuch nach dem Muster des § 8 Abs. 1 führen. § 8 Abs. 2 gilt entsprechend.

Vogelhege, Vogelwarten

§ 21

Die Bezeichnungen „Vogelwarte“, „Vogelschutzwarte“ und ähnliche Namen dürfen nur mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde geführt werden.

Ausnahmen

§ 22

(1) Zum Abwenden wesentlicher wirtschaftlicher Schäden kann die untere Naturschutzbehörde Maßnahmen zum Bekämpfen von Dohlen, Saatkrähen, Staren, Amseln, Gimpeln, Grünlingen und Bluthänflingen gestatten. Zur Abwehr eines unmittelbar drohenden Schadens dürfen gegen Stare auch ohne vorherige Erlaubnis die erforderlichen Maßnahmen getroffen werden; die untere Naturschutzbehörde ist von den Maßnahmen unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

(2) Sofern der Eisvogel an künstlich angelegten Fischbrutteichen nachweislich wesentlichen Schaden anrichtet, kann

dem Eigentümer, dem Nutzungsberechtigten oder deren Beauftragten von der unteren Naturschutzbehörde eine befristete Erlaubnis zu seiner Tötung erteilt worden.

(3) Vögel, die nach den Absätzen 1 und 2 erlangt sind, deren Bälge und Federn dürfen nicht in den Handel gebracht werden.

Dritter Abschnitt

Schutz der übrigen nichtjagdbaren wildelebenden Tiere

Allgemeine Schutzvorschriften

§ 23

(1) Zum Schutze der übrigen nichtjagdbaren wildelebenden Tiere ist verboten:

1. sie ohne vernünftigen, berechtigten Zweck in Massen zu fangen oder in Massen zu töten,
2. ohne Erlaubnis der obersten Naturschutzbehörde öffentliche Aufrufe oder Aufforderungen zum Bekämpfen oder Ausrotten solcher Tiere zu erlassen, abzudrucken oder zu verbreiten.

(2) Gebietsfremde oder ausländische nichtjagdbare Tiere dürfen nur mit Erlaubnis der obersten Naturschutzbehörde in der freien Natur ausgesetzt oder angesiedelt werden.

Geschützte Tierarten

§ 24

(1) Die folgenden Tierarten sind geschützt:

I. Säugetiere

1. Fledermäuse, Chiroptera, alle Arten
2. Igel, *Erinaceus europaeus* L.
3. Gartenschläfer, *Eliomys quercinus* (L.)
4. Haselmaus, *Muscardinus avellanarius* (L.)

II. Kriechtiere, Reptilien

5. Sumpfschildkröte, *Emys orbicularis* (L.)
6. Blindschleiche, *Anguis fragilis* L.
7. Eidechsen, *Lacerta*, die folgenden Arten:
Mauereidechse, *Lacerta muralis* (Laur.)
Zauneidechse, *Lacerta agilis* L.
Smaragdeidechse, *Lacerta viridis* (Laur.)
Waldeidechse, *Lacerta vivipara* (Jacq.)
8. Schlangen, *Serpentes*, die folgenden Arten:
Ringelnatter, *Natrix natrix* (L.)

Würfelnatter, *Natrix tessellata* (Laur.)
Äskulapnatter, *Elaphe longissima* (Laur.)
Glattnatter oder Schlingnatter, *Coronella austriaca* (Laur.)

III. Lurche, Amphibien

9. Feuersalamander, *Salamandra salamandra* (L.)
10. Alpensalamander, *Salamandra atra* Laur.
11. Wassermolche, *Triturus*, die folgenden Arten:
Kammolch, *Triturus cristatus* (Laur.)
Bergmolch, *Triturus alpestris* (Laur.)
Fadenmolch, *Triturus helveticus* (Razoum.)
Teichmolch, *Triturus vulgaris* (L.)
12. Unken, Kröten der Gattungen *Bombina*, *Alytes*, *Pelobates* und *Bufo*:
Rotbauchunke, *Bombina bombina* (L.)
Gelbbauchunke, *Bombina variegata* (L.)
Geburtshelferkröte, *Alytes obstetricans* (Laur.)
Knoblauchkröte, *Pelobates fuscus* (Laur.)
Erdkröte, *Bufo bufo* (L.)
Wechselkröte, *Bufo viridis* (Laur.)
Kreuzkröte, *Bufo calamita* (Laur.)
13. Laubfrosch, *Hyla arborea* (L.)
14. Seefrosch, *Rana ridibunda* Pall.

IV. Kerbtiere, Insekten

15. Segelfalter, *Papilio podalirius* L.
16. Apollofalter, alle Arten der Gattung *Parnassius* Latr.
17. Hirschkäfer, *Lucanus cervus* L.
18. Rote Waldameise, *Formica rufa* L.
19. Alpenbock, *Rosalia alpina* L.
20. Puppenräuber, *Calosoma sycophanta* L.

(2) Es ist verboten, Tiere dieser Arten

1. mutwillig zu töten oder sie zum Zwecke der Aneignung zu fangen sowie Puppen, Larven, Eier, Nester oder Brutstätten der unter IV genannten Kerbtierarten zu beschädigen, zu zerstören oder zum Zwecke der Aneignung wegzunehmen,
2. lebend oder tot – einschließlich der Eier, Larven, Puppen und Nester der geschützten Insektenarten – mitzuführen, zu versenden, feilzuhalten, auszuführen, anderen zu überlassen, zu erwerben, in Gewahrsam zu nehmen oder bei solchen Handlungen mitzuwirken,
3. im ganzen oder in Teilen gewerblich zu verarbeiten.

(3) Das Aneignen einzelner Tiere der in Abs. 1 Nr. 6 bis 8 und 9 bis 13 genannten Arten ist zulässig. Die höhere Naturschutzbehörde kann das Aneignen einzelner Tiere der genannten Arten für bestimmte Gebiete und auf bestimmte Zeit durch Rechtsverordnung verbieten, wenn dies zur Erhaltung dieser Arten erforderlich oder der Bestand dieser Arten bedroht ist.

(4) Das Verbot des Abs. 2 Nr. 3 erstreckt sich auch auf die folgenden Tierarten:

1. alle einheimischen Tagfalter, Rhopalocera, mit Ausnahme der weißflügeligen Weißlingsarten,
2. alle einheimischen Schwärmer, Sphingidae, Ordensbänder, Gattung Catocala, und Bärenspinner, Arctiidae,
3. alle Rosen- oder Goldkäfer, Gattungen Cetonia und Potosia.

(5) Das Verbot des Abs. 2 Nr. 3 gilt auch für eingeführte Tiere der im Abs. 4 genannten Arten.

(6) Es ist verboten, Weinbergschnecken mit einem Gehäusedurchmesser unter 30 mm zu sammeln. Zum Sammeln von Weinbergschnecken mit einem Gehäusedurchmesser von 30 mm und darüber während der Zeit vom 1. März bis 31. Juli bedarf es der Erlaubnis der höheren Naturschutzbehörde. Statt im Einzelfall eine Erlaubnis nach Satz 2 zu erteilen, kann die höhere Naturschutzbehörde durch eine Verordnung das Sammeln von Weinbergschnecken mit einem Gehäusedurchmesser von 30 mm und darüber in der Zeit vom 1. März bis 31. Juli allgemein regeln.

(7) Das unbefugte Fangen von Maulwürfen auf fremden Grundstücken ist verboten; die untere Naturschutzbehörde kann den Fang dieser Tiere für gewisse Zeiten völlig verbieten, wenn dies zur Erhaltung der Art erforderlich ist.

Vorschriften für Händler u. dgl.

§ 25

Zoologische Handlungen und Lehrmittelgeschäfte, Naturalienhändler, Präparatoren und Ausstopfer müssen über die in ihrem Besitz befindlichen lebenden oder toten Tiere der im § 24 Abs. 1 genannten Arten, deren Bälge, Puppen, Larven, Eier und Nester ein Aufnahme- und Auslieferungsbuch nach dem Muster des § 8 Abs. 1 führen. § 8 Abs. 2 gilt entsprechend.

Sondervorschriften

§ 26

Maßnahmen zum Bekämpfen von Schädlingen und Ungeziefer oder zur Förderung der Bodenkultur werden durch die Vorschriften des § 23 Abs. 1 nicht berührt.

Vierter Abschnitt

Gemeinsame Vorschriften

Ausstellungen, Verlosungen

§ 27

Öffentliche Ausstellungen und Verlosungen lebender Tiere der durch diese Verordnung geschützten warmblütigen Arten bedürfen der Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde. Schaufensterauslagen werden durch diese Vorschrift nicht berührt.

Gründe für die Versagung von Erlaubnissen

§ 28

Die Erlaubnisse nach §§ 2 Abs. 1, 3 Abs. 1, 9 Abs. 1, 19 Abs. 3 und 4, 23 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2, 24 Abs. 6 sind, soweit diese Verordnung nichts anderes bestimmt, nur dann zu versagen, wenn dies zur Erhaltung seltener oder in ihrem Bestand bedrohter Pflanzenarten oder Tierarten oder zur Verhütung mißbräuchlicher Aneignung und Verwertung von Pflanzen, Pflanzenteilen oder Tieren erforderlich ist.

Ausnahmen

§ 29

(1) Die höheren Naturschutzbehörden können zum Abwenden wesentlicher wirtschaftlicher Schäden, zu Forschungs-, Unterrichts-, Lehr- oder Zuchtzwecken und aus sonstigen besonderen Gründen Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen.

(2) Die Leiter und die wissenschaftlichen Hilfskräfte staatlicher naturwissenschaftlicher Anstalten können für Forschungs- und Unterrichtszwecke

1. Pflanzen und Pflanzenteile der nach den §§ 4 und 5 geschützten Arten in begrenzter Zahl von ihrem Standort entnehmen,
2. einzelne Tiere der nach § 24 Abs. 1 geschützten Arten fangen.

Strafen

§ 30

(1) Wer den Vorschriften dieser Verordnung vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt, wird mit Haft und mit Geldstrafe bis zu 150 Deutsche Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

(2) Wird die Tat gewerbs- oder gewohnheitsmäßig begangen oder liegt sonst ein besonders schwerer Fall vor, so wird die Tat mit Gefängnis bis zu zwei Jahren und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

(3) Entwendungen und vorsätzliche Beschädigungen sowie die Teilnahme und die Begünstigung in bezug auf solche Taten sind nach den Vorschriften dieser Verordnung nur strafbar, wenn der Wert des entwendeten Gutes oder des angerichteten Schadens 20 Deutsche Mark nicht übersteigt; andernfalls kommen die im Strafgesetzbuch hierfür angedrohten Strafen zur Anwendung.

(4) Wer es unterläßt, Jugendliche unter 18 Jahren, die seiner Aufsicht unterstehen, von einer Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften dieser Verordnung abzuhalten, wird ebenfalls nach Abs. 1 bestraft.

*) Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Verordnung i. d. F. vom 18. März 1963. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergibt sich aus den in der vorangestellten Verordnung (Ges. BI. S. 83) näher bezeichneten Vorschriften.

Einziehung

§ 31

(1) Neben der Strafe kann auf Einziehung der beweglichen Gegenstände, auf die sich die Tat bezieht oder die zur Begehung der Tat gebraucht oder bestimmt waren, erkannt werden, und zwar ohne Unterschied, ob die Gegenstände dem Täter gehören oder nicht.

(2) In amtliche Verwahrung genommene Gegenstände können, wenn ihr Verderb zu befürchten ist, schon vor der Rechtskraft der Entscheidung über ihre Einziehung verwertet werden. Sie sind der zuständigen Naturschutzstelle für gemeinnützige Zwecke zu überweisen.

(3) Kann keine bestimmte Person verfolgt oder verurteilt werden, so kann auf Einziehung selbständig erkannt werden, wenn im übrigen die Voraussetzungen hierfür vorliegen.

Weitergehende Bestimmungen

§ 32

Unberührt durch die Vorschriften dieser Verordnung bleiben die für Naturschutzgebiete, Naturdenkmale oder sonstige Landschaftsteile getroffenen Sonderbestimmungen.

Inkrafttreten der Verordnung

§ 33

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft*).